



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4

47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-150 49

FAX +49(0)611 55-158 43

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL So11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO 11 - 5164.01 Z 182**

DATUM **30. März 2009**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellung nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 09.08.2006 und anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o. a. Antrages ist die Beurteilung der

halbautomatischen Selbstladebüchse MKE, Modell T 41,
Kaliber .308 Win. (7,62 x 51 mm).

Waffenbeschreibung:

Waffen-Gesamtlängen mit Mündungsfeuerdämpfer (MFD)

- mit Festschaft: **102,5 cm,**
- mit Schiebeschäft*: **102,5 cm und 84 cm,**

Lauflänge: 45 cm (ohne MFD),

Magazinkapazitäten: 2 und 10 Patronen.

*Die Schusswaffe wird mit einem Festschaft ausgeliefert; die einschiebbare Schulterstütze (Schiebeschäft) wird als Zubehör angeboten.

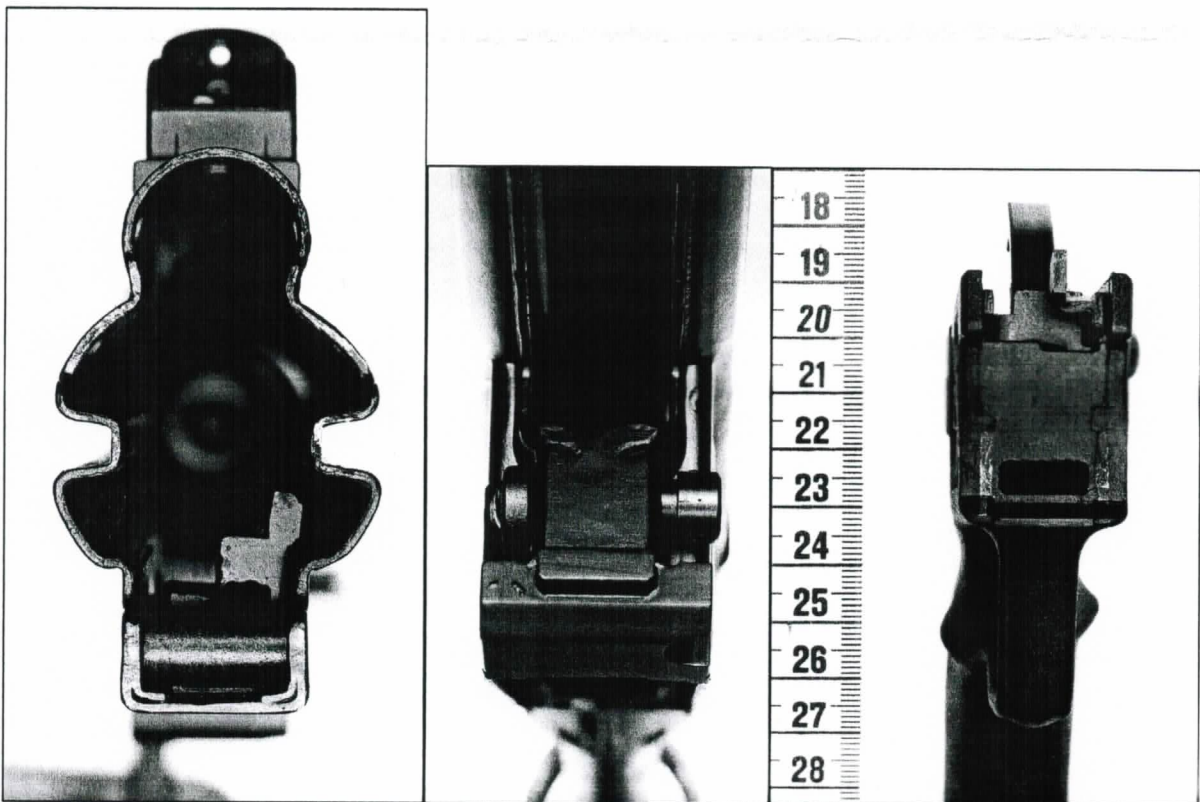
Hersteller ist die Firma **MKE - MAKINA VE KIMYA ENDÜSTRISI KURUMU**, Dö Gol Caddesi, 06330 Tandogan/Ankara, Türkei. Die Schusswaffe **T 41** ist optisch und auch von ihrer Technik her mit der Heckler und Koch – vollautomatischen Kriegswaffe Modell **HK G 3** und der halbautomatischen Kriegswaffe Modell **HK 91** vergleichbar. Sie verschießt Patronen im Kaliber .308 Win. (7,62 x 51 mm) und ist wie die beiden vorgenannten

An der Unterseite des **Waffengehäuses** der Schusswaffe **T 41** kann kein **Griffstück (mit Dauerfeuerfunktion)** einer Kriegswaffe z. B. **G 3** angebracht werden. Dieses verhindert ein hervorstehendes Metallstück (Abbildung unten Mitte). Es kann nur das zur Waffe gehörende und zuvor beschriebene Griffstück angesteckt werden, weil das zuvor beschriebene Metallstück in die entsprechende Aussparung des Griffstücks passt (Abbildung unten rechts).

Bild links: **MKE T 41 - Waffengehäuse** (Innenbereich – Blickrichtung Patronenlager) Erkennbar ist die im unteren Bereich der Verschlusslaufbahn eingeschweißte Metallplatte.

Bild Mitte: **MKE T 41 - Waffengehäuse** (Unterseite – Blickrichtung Patronenlager) Erkennbar ist an der Rückseite des Magazinschachtes eine vorhandene Metallplatte, die nur die Montage eines angepassten, halbautomatischen Griffstücks gestattet.

Bild rechts: **MKE T 41 - Griffstück** (Vorderseite) Erkennbar ist die Aussparung, die über die Metallplatte (siehe Bild Mitte) gestülpt wird und so das Griffstück in seinem vorderen Bereich (vor dem Abzugsbügel) am Waffengehäuse fixiert.



Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen und der vorgelegten Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren o. a. Antrag anerkannt.

3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die o. a. Schusswaffe als **keine** Kriegswaffe i. S. d. Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) eingestuft.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 und/oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung — nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
2. Sie, die Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit von Ihnen glaubhaft gemacht.
3. Nach Auffassung des Bundeskriminalamtes ist die o. a. Schusswaffe **T 41** aufgrund der vorgenommenen baulichen Veränderungen in Bezug auf die vergleichbare vollautomatische Kriegswaffe **G 3** und der eigenständigen Fertigungslinie **keine** Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2304). Diese Auffassung wird auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat V B 8, in Bonn, vertreten.
4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist daher **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative. Der Lauf der o. a. Schusswaffe mit einer Länge von 45 cm ist bereits länger als das für

die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung).

Weiterhin ist die o. a. Schusswaffe mit Festschaft 102,5 cm lang und bei einer anmontierten, als Zubehör erhältlichen Schulterstütze, mit 102,5 cm (im ausgezogenen Zustand) und mit 84 cm (im eingeschobenen Zustand) jeweils länger als das für die Einstufung als Langwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**.

Damit ist die o. a. Schusswaffe eine **Langwaffe** im Sinne der vorgenannten Definition.

5. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **10 Patronen** (und mehr) ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1.
Die Beseitigung der im Rahmen der Waffen-Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen (im Vergleich zu der oben genannten Kriegswaffe; siehe hierzu die obige Beschreibung und die dazugehörigen Abbildungen) unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
Die o. a. Schusswaffe mit anmontierter einschiebbarer Schulterstütze unterliegt **nicht einem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG – Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.3. Die einschiebbare Schulterstütze führt im eingeschobenen Zustand zu einer Verkürzung der o. a. Schusswaffe auf 84 cm. Durch diese Verkürzung der Waffe um 18,5 cm ist ein einfacher Transport möglich. Im Übrigen ist sie 24 cm länger als das für die Einordnung als Langwaffe gesetzlich vorgegebene Mindest-Längenmaß von 60 cm.
7. Die o. a. Schusswaffe unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 und/oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
8. Die o. a. Schusswaffe ist eine "halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist" (§ 6 Absatz 1 der AWaffV), weil sie optisch mit vollautomatischen Kriegswaffen (z. B. Sturmgewehre **HK G 3**) vergleichbar ist.
Aufgrund der vorhandenen **Lauflänge** von **45 cm** und der **Hülsenlänge** der verwendeten Patronen von **51 mm** sowie der Anordnung des Magazins vor der Abzugseinrichtung, hat diese Schusswaffe **keines** der verbotsbegründenden Merkmale im Sinne des § 6 Abs.

1 Nr. 2 Buchst. -a- bis -c- AWaffV.

Somit ist die Schusswaffe **MKE Modell T 41** **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung (§ 6 Absatz 1 AWaffV) erfasst.

Voraussetzung dazu ist jedoch, dass nur Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt und dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu den obigen Anträgen angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kostka

